77521 III 101196 1915-1917 1915-1917 3 IV 135.

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów

1 Stück. Jędrzejòw, am 15 März 1915.

Vom 15 März 1915 angefangen, werden vom Kreis-kommando Amstblätter in der deutschen und polnischen Sprache zweimal monatlich herausgegeben.

In diesem Amtsblatte werden Vorschriften sowie Informationen enthalten sein, welche die Bevölkerung betreffen und für die allgemeine Kenntnis von Belang sind.

Die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche im Amtsblatte des Kreis kommandos erscheinen, sind vom Tage der Herausgabe als gesetzlich kundgemacht zu betrachten, besitzen bindende Kraft und darf sich niemand mit der Unkenntnis der in dem Amtsblatt ershienenen Vorschriften entschuldigen, um sich der Verantwortung zu entziehen.

Es ist nun im Interesse der Bevölkerung gelegen, dass sowohl die im Verordnungsblatt der k. und k. Militärverwaltung in Polen, mit welchem bereits alle Gemeinde-Vorsteher beteilt worden sind, als auch die im Amtsblatt des Kreiskommandos verlautbarten Anordnungen in allen Schichten der Bevölkerung zur algemeinen Kenntnis gebracht werden, daher diese ohne Verzug zu verlautbaren und in der Gemeindekanzlei für jedermann zugänglich zu machen sind. Es kann auch nur von Vorteil für die Gemeindemitglieder sein wenn das Amtsblatt, welches die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie unengeltlich erhalten, auch in sämtlichen Ortschaften der Gemeinden, in Versammlungslokalen, grösseren Gasthäusern aufliegt, und auch von einzelnen abonniert wird, damit die darin enthaltenen Kundmachungen besprochen werden können.

Der Preis wird nach den faktischen Auslagen bestimt und ist beim Kreiskommando im Wege der Gendarmerieposten zu erlegen.

Je mehr Abnehmer, desto billiger wird sich der Preis eines Exemplares stellen; die Anzahl der Abnehmer ist bis 27. März anher zu melden u. muss das Abonnement wenigstens für 3 Monate im Vorhinein in dem seinerzeit festgesetzten Betrage entrichtet werden.

Im Amtsblatt werden auch vitale Fragen die die Bevölkerung des Kreisbereiches in erster Linie berühren besprochen und die erlassenen, Gesetze und Vorschriften in populärer Weise erörtert.

A. Gemeindewesen.

Die bisherige Gemeinde Vertretung bleibt auch weiter aufrecht, die bisnun amtierenden Gemeindevorsteher wurden vom Kreiskommando bestätigt wo sie fehlten wurden neue fürgewählt, und haben die selben wie bisher ihre Amtstätigkeit auszuüben. Ihren Weisungen ist stets Folge zu leisten, und wird die Widersetzlichkeit gegen dieselben als strafbare Handlung strenge Bestrafung nach sich ziehen.

Der Gemeinde-Vorsteher ist berechtigt Polizeistrafrecht bis 20 Kronen oder 2 Tage Arest unter Heranziehung von 2 Gemeinderäten auszuüben. Die Strafgelder fliessen in die Gemeindekasse ein. Die Strafprotokolle und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge sind allwöchentlich an das Kreiskommando vorzulegen.

Die Gemeinde Funktionäre werden mit einem Abzeichen, welches nachtraeglich bekannt gegeben wird, versehen, um für jederman leicht erkennbar zu sein.

Die Gemeinde Gerichte haben so wie bisher ihre Amtstaetigkeit auszuüben. In drei Gemeinden wurden bereits die Gemeinde-Gerichte wieder aufgestellt. In den übrigen Gemeinden werden gelegentlich der Amtstage die bisherigen Mitglieder der Gemeinde gerichte ernannt werden. Die Verhandlungen erfolgen in deutscher oder polnischer Sprache; in diesen Sprachen sind auch alle Eingaben an die vorgesetzte Behörde zu richten. Die russische Sprache, sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und öffentlichen Leben ausgeschlossen.

Von Seite der Gemeinde ist der Gemeindepolizeidienst zu organisieren und wo er noch nicht besteht der Nachtwachedienst herzustellen.

Die Gendarmerie hat die Sicherheits Verhaeltnisse sorgfaeltig zu überwachen.

Press-Kolportage wird eingeschraenkt, Ortsfremde Personen sind scharf zu invigilieren.

Über Meldevorschriften, Passwesen und Waffenverbot sind die Anordnungen im Verordnungs-

BIBLIOTEKA

blatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen 1 Stück erlassen, die Waffen in Sinne des Punktes 4. dieser Verordnung bis 31. März in Wege der Gendarmerieposten abzuliefern.

Bisheriges Maas und Gewichtssystem wird vorläufig beibehalten.

Dem Kreiskommando steht das Polizei-Strafrecht bis 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu.

B.

Sanitäts-Wesen.

Berufs Handhabung des Sanitätswesens ist beim Kreiskommando ein Kreisarzt angestellt, welcher das Sanitätswesen im ganzen Kreise zu überwachen und die nötigen Weisungen zu erlassen hat. Diese Weisungen gelangen in den Amtsblättern zur Verlautbarung;

Jede auftretende epidemische Krankheit ist sofort dem Gemeinde-Vorsteher der Gendarmerie und durch einen Boten dem Kreiskommando seitens der Gemeinde-Vorsteher bzw. Soltysse zu melden.

Der Kreisarzt wird sich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Anordnungen treffen. Derselbe geniesst die Rechte einer Amtsperson und sind seine Weisungen gewissenhaft zu vollziehen.

Im Bezirke herrscht im hohen Grade die Blattern epidemie, der viele Kinder zum Opfer fallen. Das Kreiskommando hat Impfstoff bestellt u. werden die Kinder in jeder Gemeinde, nach Bedarf u. Wunsch auch erwachsene Personen der Impfung unterzogen werden. Der Kreisarzt bestimmt den Tag des Erscheinens in der Gemeinde und den Ort wohin die Kinder zu bringen sind.

Die Reinlichkeit ist das erste Mittel zur Vorbeugung der Krankheiten u. hat die Gendarmerie darüber strenge zu wachen u. die Reinlichkeit, im Bedarfsfalle durch Materialleistungen oder Dienstleistungen herzustellen.

In den Ortschaften sind wo es noch nicht geschehen sein sollte Todtenbeschauer u. Hebammen in der Weise sicher zu stellen, dass die notwendige Hilfe leicht erreichbar ist.

C.

Amtstage:

Um der Bevölkerung den Verkehr mit den Behörden zu erleichtern u. sich an Ort u. Stelle über die Verhältnisse zu orientieren, werden von mir oder dem politischen Kommissaer in entlegenen Gemeinden in jedem Monate Amtstage abgehalten. Der Tag der Abhaltung wird den Gemeindevorstehern bekannt gegeben werden.

D.

Feldbebauung.

Alle Grundstücke des Kreisbereiches müssen bebaüt werden u. zw. mit jenen Feldfrüchten, die ein baldiges Fruchtergebnis voraussehen lassen.

Zur Bebauung der Felder können zwangsweise die Arbeiter von der betreffenden Gemeinde verhalten noetigenfalls Zwangsmittel angewendet werden.

Die herrenlosen Grundflächen, oder solche Grundstücke, die der Besitzer nicht bebauen will werden der Gemeinde unentgeltlich zur Bebauung uberlassen welcher auch das Ertraegnis ohne Entschädigung zufallen wird, worauf das Feld wieder an den früheren Eigentuemer ubergeht.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann den Nachbargemeinden, oder einzelnen Personen die Bebaunag solcher Grundstücke gestattet werden.

Behufs Einleitung des rationellen Anbaues saemtlicher Grundstücke wird ein beratendes Organ des Kreiskommandos als Erntekommission, überdies in jeder Gemeinde eine Anbaukommission gewählt.

Als Mitglieder der Erntekommission wurden nachstehende Herren gewählt:

Gogolewski Anton aus Warzyn, Gemeinde Prząsław,
Hruszewski Ignatz aus Wodzisław,
Różycki Heinrich aus Opatkowice murowane Gemeinde Mierzwin
Mroziński aus Sędowice, Gemeinde Nawarzyce
Kugler Boleslaus aus Mstyczow,
Majewski Wladimir aus Kotlice Gemeinde Raków
Olszewski Sigmund aus Mieronice Gemeinde Złotniki
Borkowski Peter aus Rzeszowek Gemeinde Węgleszyn
Graf Hussarzewski Eduard aus Krzęcice Gemeinde Prząsław.
Jakasz Lucian aus Chycza, Gemeinde Nagłowice

Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden fallweise zu einer Beratung beim Kreiskomando einberufen um auf Grund der gefassten Beschluesse den Anbaukommissionen der Gemeinden die Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen müssen unter sonstiger Strafe von der Bevölkerung gewissenhaft vollzogen werden.

Die Mitglieder des beratenden Ausschusses und die Anbaukommissionen der Gemeinden haben:

1. Die Anbauflaechen zu rekognoscieren und jene Frucht festzustellen die den grössten Ertrag verspricht.

2. Die Menge an Saatgut zu bestimmen die jede Gemeinde benoetigt, dieses Saatgut in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise im grösseren

Grundbesitze aus den vorhandenen Vorräten sicherzustellen u. hierüber unverzüglich dem Kreiskommando zu melden.

3. Die für den Anbau nötige Arbeiterzahl zu ermitteln u. festzustellen, ob der Bedarf in den einzelnen Gemeinden gedeckt werden kann.

4. Festzustellen, welcher Bedarf an Zugtieren fur den Anbau besteht, u. wie dieser zu decken ist.

Ummittelbar nach der Schneeschmelze ist mit der Instandsetzung und Planierung jenes Territoriums zu beginnen, welches durch die Kriegsereignisse am meisten gelitten hat.

Die Schuetzengräben, Batteriestellungen sind einzuwerfen, die Drahthindernisse, Pfostenbelaege, Sandsaecke etc. zu entfernen.

Selbstverständlich sind hievon Stellungen, ausgenommen, die fur die eigene Armee noch Wert haben können.

Die Graeber der beerdigten Soldaten dürfen nicht angerührt werden die daran angebrachten Kreuze, Zeichenund dergleichen nicht entfernt werden.

E

Regelung des Verkehres mit

Getreide und Mahlprodukten.

Das ganze Getreide, Weizen Roggen, Gerste, Hafer und Mais so wie die daraus gewonnenen Mahlprodukte mit Ausnahme von Kleie werden mit dem heutigen Tage unter Sperre gelegt und dürfen ohne Bewilligung der Behörde weder verarbeitet, verfüttert, noch zwangsweise veraussert werden. Für die Erhaltung der Vorraete hat der Besitzer Sorge zu tragen. Unausgedroschenes Getreide ist bis laengstens 31. März auszudreschen.

Die Getreidevorraete u.Mahlprodukte, die zur Ernaehrung der Angehörigen einsshliesslich der Arbeiter u. Angestellten, so wie das beim landwirtschaftlichen Betriebe zur eigenen Aussaat bestimmte Getreide ist von der Sperrung ausgeschlossn.

Die Anmeldung der Vorräte wurde bereits angeordnet. Falls die Vorräte in dieser Anmeldung unrichtig angegeben, oder verheimlicht wurden, so ist die Anmeldung richtig zu stellen, an sonsten werden die Vorräte als verfallen erklärt u. eine Freiheitsstrafe bis 6. Monaten nebst einer Geldstrafe von 2000.K. verhengt werden.

Der Besitzer der gesperrten Vorräte kann vom Kreiskommando verhalten, werden einen Teil seiner Vorräte nach Bedarf einer anderen Gemeinde um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen.

Im Weigerungsfalle kann auf die Enteignug erkannt werden.

Behufs Überprüfung der Anmeldungen werden Vertrauensmänner ernannt, die nach Wissen u. Gewissen vorzugehen u. die Erfüllung ihrer Verplichtung zu geloben haben. Die Weigerung der Annahme der Pflicht eines Vertrauensmannes zieht eine Geldstrafe bis 5000 K./Arrest bis 6 Monaten nach sich.

F

Die Einfuhr v. Petroleum aus der Monarchie in das besetzte russische Gebiet ist unbedingt verboten. Zuwiderhandelnde werden streng bestraft werden.

G

Wochen u. Jahrmärkte.

Zur Hebung des Verkehres und Handels im Kreise dürfen die bisher üblichen Wochenmärkte wie früher abgehalten werden u.zw.:

In Jędrzejów an jedem Donnerstag
In Wodzislaw an Montagen alle 14 Tage
In Sedziszow an Montagen alle 14 Tage abwechselnd mit Wodzislaw
In Oksa an jedem Dienstag

Zu diesen Maerkten dürfen nur mit Passierscheinen verschene Personen, welche in einem der Kreise:

Dąbrowa,
Olkusz,
Miechów,
Jędrzejów,
Włoszczowa

Wohnsitz haben, erscheinen, ihre Kaeufe u. Verkaeufe besorgen. Personen aus fremden Gebieten dürfen zu den Wochen märkten nicht zugelassen werden.

Schriftlicher Verkehr der Bewohner der okkupierten Gebiete mit dem Feindeslande.

Der gesamte schriftliche Verkehr der Bewohner der okkupierten russischen Gebiete mit dem Feindeslande ist gegenwärtig strengstens verboten.

Hiezu gehört auch der Verkehr der Industriellen mit ihren Bankinstituten, Direktionen etz. etz.

Leute welche beim Briefschmuggel ertappt werden, sowie die Schreiber solcher Briefe werden strengstens bestraft bzw. standrechtlich behandelt werden.

Tabakverschleisser

Die Tabakgrossverschleisser haben sich mit einem grösserenVorrate Zigarettenhülsen u.Zigarettenstopfmaschinen zu versehen, um diese an Militärpersonen zu einem angemessenen Preise abzugeben.

Preistreiberi wird bestraft werden.

Der k. u .k. Kreiskommandant

Karl Matvia Oberst